

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München**

**Vom 2. Mai 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 10 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Nr. 8 Buchst. e erhält folgende Fassung:  
„e) das bestandene Goethe-Zertifikat C 2,“
2. § 10 Abs. 3 Sätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:  
„<sup>9</sup>Stellt der Studierende nach einem Beurlaubungssemester einen Antrag auf Anerkennung und werden Leistungen im Umfang von mindestens 22 Credits anerkannt, erfolgt eine Höherstufung. <sup>10</sup>Der Anerkennungsantrag für die im Beurlaubungssemester erbrachten Leistungen darf nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester an der Technischen Universität München gestellt werden.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 28. März 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. Mai 2012.

München, den 2. Mai 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2012.